

GEMEINDE EICH

TEILREVISION DER NUTZUNGSPLANUNG



DOKUMENTATION GEWÄSSERRAUM

Beilage 2 zum Planungsbericht

21. März 2022 – Vorprüfung

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	3
2.	GRUNDLAGEN	3
3.	METHODIK	4
4.	GEWÄSSERRAUM SEMPACHERSEE	6
5.	GEWÄSSERRAUM INNERHALB BAUZONE	9
5.1.	Dorfbach, Abschnitt Dorf und Schützermatt	9
5.2.	Dorfbach, Abschnitt Vogelsang	11
5.3.	Wilibach, Abschnitt Seematt	11
5.4.	Brandbach und Sagibach, Abschnitt Sportanlage Brand	12
6.	GEWÄSSERRAUM AUSSERHALB BAUZONE	13

ABKÜRZUNGEN

GschG	Gewässerschutzgesetz des Bundes
GSchV	Gewässerschutzverordnung des Bundes
GWR	Gewässerraum
HQ ₃₀	30-jähriges Hochwasserereignis (häufig)
HQ ₁₀₀	100-jähriges Hochwasserereignis (selten)
KGschV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
KWaG	Kantonales Waldgesetz
PBG	Planungs- und Baugesetz
PNF	Periodische Nachführung Gewässer
RPG	Raumplanungsgesetz des Bundes

IMPRESSUM

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Eich
Botenhofstrasse 4
6205 Eich LU
gemeinde@eich.ch

BEARBEITUNG

Burkhalter Derungs AG
Baselstrasse 21
6003 Luzern
www.bdplan.ch

INFORMATION

Projektnummer: 92026
Bearbeitet durch: ov, al

1. EINLEITUNG

Am 1. Januar 2011 ist das revidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG) in Kraft getreten. Infolgedessen sind bei allen Gewässern Gewässerräume auszuscheiden. Dies erfolgt mit dem Ziel, die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser, sowie die Gewässernutzung zu gewährleisten. Der Kanton erarbeitete hierzu die Grundlagen (Vorgaben zu Gewässerraumbreiten, Gewässerachsen, Ausnahmemöglichkeiten). Die Gemeinden müssen diese in ihrer Nutzungsplanung umsetzen und grundeigentümerverbindliche Gewässerräume ausscheiden. Bis zur Rechtskraft der neuen Gewässerräume gelten die strengeren Übergangsbestimmungen gemäss Gewässerschutzverordnung (GschV).

Revision GSchG

Die Gemeinde Eich setzt diese Vorgaben im Baugebiet mit der überlagerten Grünzone Gewässerraum um. Die überlagerte Grünzone Gewässerraum ergänzt, respektive schränkt gemäss Art. 41c GschV die Bestimmungen der darunterliegenden Grundnutzung ein. Für im Gewässerraum liegende, bestehende Bauten und Anlagen gilt die Bestandesgarantie gem. § 178 PBG.

Baugebiet

Dem Eigentümer steht beim überlagerten Gewässerraum für die Berechnung der Ausnützung weiterhin die gesamte Grundstücksfläche zur Verfügung.

Ausnützung

Analog der überlagerten Grünzone innerhalb des Baugebiets wird im Nichtbaugebiet eine überlagerte Freihaltezone Gewässerraum ausgeschieden. Der Gewässerraum ist ausserhalb der Bauzone extensiv zu bewirtschaften (vgl. Kap. 6).

Nichtbaugebiet

Die vorliegende Dokumentation hat das Ziel, die Vorgehensweise bzw. allfällige Anpassungen bei der Ausscheidung des Gewässerraumes in der Nutzungsplanung der Gemeinde zu dokumentieren und zu begründen.

Ziel der Dokumentation

2. GRUNDLAGEN

Für die Erstellung dieser Dokumentation werden folgende Grundlagen verwendet:

- Bau-, Wirtschafts- und Umweltdepartement Kanton Luzern (2019): Arbeitshilfe Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung
- Raumdatenpool Kanton Luzern: Gefahrenkarte Wasser, Gemeinde Eich; <https://www.geo.lu.ch/map/gefahrenkarte>, letzter Zugriff: 25.05.2021
- Raumdatenpool Kanton Luzern: Intensitätskarte Wasser HQ₁₀₀ Gemeinde Eich; <https://www.geo.lu.ch/map/gefahrenkarte>, letzter Zugriff: 25.05.2021
- Gefahrenkarte Eich, Bericht und Anhang (April 2010), Projektleitung: vif; Trägerschaft Gemeinde Eich, Projektbearbeitung: Oeko-B AG Schüpfheim, Geotest AG Horw.
- Raumdatenpool Kanton Luzern: Verordnung zum Schutz des Sempachersees und seiner Ufer; <https://www.geo.lu.ch/map/schutzverordnungen>, letzter Zugriff: 25.05.2021.

3. METHODIK

Die Ausscheidung der Gewässerräume erfolgt gemäss der kantonalen Arbeitshilfe «Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung». Das Vorgehen ist wie folgt:

Überprüfung des Gewässernetzes	1. Es wird geprüft, welche Gewässer relevant sind und ob sie erfasst und korrekt abgebildet sind.
Erstellung/Bereinigung der Gewässerachse	2. Für die Linienführung werden weitgehend die Gewässerachsen aus der PNF des Kantons übernommen. Die Achsen werden geprüft und bei Bedarf angepasst oder generalisiert bzw. begradigt (z. B. bei kürzlich erfolgten Bachverlegungen oder mäandrierenden, grösseren Gewässern).
Darstellung theoretischer Gewässerraum	3. Die Gewässerraumbreitenkarte des Kantons gibt die theoretisch notwendige Breite des Gewässerraums gem. Art. 41 GSchV vor. Diese werden im Plan ab der Gewässerachse in beidseitig gleicher Breite dargestellt.
Voraussetzungen zur Gewässerraumanpassung	4. Prüfung der Voraussetzungen für eine Gewässerraumanpassung: - Prüfung der Hochwassergefährdung: Die Gefährdung wird abschnittsweise geprüft. Grundlage bilden die Intensitäts- und Prozessgefahrenkarten, sowie der technische Bericht. Entscheidend ist, ob das Gerinne im betrachteten Abschnitt hochwassersicher ist. Für die Beurteilung der Hochwassersicherheit ist gemäss kantonomer Praxis das hundertjährige Hochwasser relevant (HQ100, seltene Ereignisse). Gefährdungen, die aus Ausuferungen vorangehender Abschnitte resultieren, sind nicht relevant. - Dicht überbaut: Gemäss § 11b Abs. 2 der kant. Gewässerschutzverordnung (KGSchV) gelten weitgehend überbaute Bauzonen im engeren Siedlungsgebiet als «dicht überbaute Gebiete». Diese «dicht überbauten Gebiete» befinden sich grundsätzlich in Kern-, Dorf- und Zentrumszonen und/oder haben eine Zentrumsfunktion. In diesen Gebieten kann die Breite des Gewässerraums bei Bedarf den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, wenn der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Es ist jeweils nur eine Bautiefe ab Gewässer als dicht bebaut auszuscheiden. Genauere Anhaltspunkte, ob ein Bereich des Baugebiets als «dicht überbaut» eingestuft werden kann, liefert der Zonenplan sowie die aktuelle Rechtsprechung zu dieser Thematik.
Generalisierung Gewässerraum	5. Generalisierung Gewässerraum: Die äussere GWR-Linie wird nach Möglichkeit generalisiert und auf die relevanten Plangrundlagen angepasst. Nach Möglichkeit wird sie auf Grenzpunkte, Parzellengrenzen, Zonengrenzen oder die Bodenbedeckung (bspw. Gebäudeecken, Grundstücksgrenzen, Strassenkanten) gelegt. Bei den Gewässern ausserhalb der Bauzone wird erst ab einer min. GWR-Breite von 11 m generalisiert.
Verzicht auf Ausscheidung	Der Gewässerraum wird, wenn kein überwiegendes Interesse besteht, nicht ausgeschieden, wenn: - Gewässer innerhalb von Wald bzw. hauptsächlich Wald (Art. 41 Abs. 5a) - Topografisch begründbar (Art. 41a Abs. 4b GSchV) - bei Rinnsalen gem. AV-Daten - bei künstlich angelegten Gewässern (Art. 41a Abs. 5b GSchV) - vollständig eingedolte Abschnitte (Art. 41a Abs. 5b GSchV) - der Schutz durch die Verordnung zum Schutz des Sempachersees und seiner Ufer gewährleistet ist

Legenden zu den nachfolgenden Plänen:

	Grünzone Gewässerraum
	Freihaltezone Gewässerraum
	Theoretischer Gewässerraum (Vorgabe Kanton)
	Vermassung Gewässerraum
	Gewässerachse unterirdisch
	Gewässerachse oberirdisch
	Rinnsal
	Gewässer
	Schilfgürtel
	Dicht überbaute Gebiete
	Bauzone
	Grünzone
	Naturschutzzone
	Übriges Gebiet C (Verordnung zum Schutz des Sempachersees und seiner Ufer)
	Verkehrszone/-fläche
	Wald
	Gemeindegrenze

Teilzonenplan
Gewässerraum

Gefahrenstufen	Gefahrenhinweise
 erhebliche Gefährdung	 Überschwemmungs- und Übersarungsprozesse
 mittlere Gefährdung	 Murgangprozesse
 geringe Gefährdung	
 Restgefährdung	

Gefahrenkarten

 Starke Intensität:	 Mittlere Intensität:
 Schwache Intensität:	

Intensitätskarten

4. GEWÄSSERRAUM SEMPACHERSEE

Grundlagen



Abb. 1: Gefahrenkarte Wasser im Bereich des Seeufers (Seeweid)



Abb. 2: Gefahrenkarte Wasser im Bereich des Seeufers (Seeland)

Gefahrenkarte

Für die räumliche Abgrenzung der Gefährdung wurde gemäss Bericht zur Gefahrenkarte die Seehochstandskote auf 504 m ü. M. festgesetzt. Die Gefährdung durch Seehochstand beschränkt sich auf Bereiche von wenigen Metern Breite im unmittelbaren Uferbereich. Die in der Gefahrenkarte ersichtlichen grösseren Gefährdungen liegen im Bereich von Bachzuflüssen. Bezüglich Seehochstand ist kein Schutzdefizit vorhanden.

Schutzverordnung

Rund um den Sempachersee und für den See selber besteht die kantonale Verordnung zum Schutz des Sempachersees und seinen Ufer. Sie bezweckt den Erhalt der See- und Uferlandschaft als Lebens- und Erholungsraum.



Abb. 3: Ausschnitt aus der Verordnung zum Schutz des Sempachersees und seiner Ufer.

Die Schutzverordnung teilt das Schutzgebiet in verschiedene Zonen ein, u.a. die Uferschutzzone, die Naturschutzzone, die Landschaftsschutzzone und die Erholungszone (vgl. Abb. 3). Für die ersten drei Zonen ordnet der Zonenplan die entsprechenden Flächen dem übrigen Gebiet c zu. Dieses verweist direkt auf die Schutzverordnung. Die Ausnahme bildet die Erholungszone: Sie weist Flächen innerhalb des Verordnungssperimeters aus, welche im Zonenplan der Bauzone zugeordnet werden können. In Eich sind die Zone für öffentliche Zwecke im Gebiet Schützermatt sowie die Kurzzone in der Seematt der Erholungszone gem. Verordnung zugeordnet.

Zoneneinteilung
gem. Schutzver-
ordnung

Der theoretische Gewässerraum des Sempachersees beträgt gemäss Art. 41b Abs. 1 GSchV das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmass von 15 m.

Theoretischer GWR

Festlegung Gewässerräume

Über die Schutzverordnung sind die nicht innerhalb der Bauzone liegenden, theoretischen Gewässerräume geschützt. Es gelten die Nutzungsbeschränkungen gem. Verordnung. Die Schutzzonen sichern meist einen grösseren Bereich als den starren 15 m-Korridor, der die Gewässerschutzverordnung vorsieht. Zudem ist gem. Gefahrenkarte nicht von einer Hochwassergefährdung auszugehen. Die Gewässerräume werden nicht ausgeschieden, stattdessen wird auf die Schutzverordnung verwiesen. In der Naturschutz- und der Uferschutzzone ist eine extensive Bewirtschaftung gewährleistet. In der Landschaftsschutzzone sind landwirtschaftliche Nutzungen gem. Art. 16 RPG zulässig, wobei die Landschaftsschutzzone in keinem Gebiet direkt an den See angrenzt.

GWR ausserhalb
Bauzone

Die Zone für öffentliche Zwecke im Gebiet Schützermatt und die Kurzzone Seematt sind die beiden Bauzonen, welche direkt an den Sempachersee angrenzen. Die Schutzverordnung ordnet sie der Erholungszone zu. Bei der Schützermatt befindet sich das Seehotel Sonne und das öffentliche Seebad von Eich. In der Seematt steht das Ferien- und Erholungshaus Seematt mit einer Parkanlage. Diese öffentlichen Seezugänge sind von grossem öffentlichen Interesse. Bauten und Anlagen wie z.B. ein Schwimmbecken im Seebad oder Fusswege sollen nahe am Gewässer weiterhin möglich sein, sowie auch eine adäquate Gestaltung der Park- und Badeanlagen. Voraussetzung ist gem. Schutzverordnung immer eine gute landschaftliche Eingliederung.

GWR innerhalb
Bauzone

Der Gewässerraum wird innerhalb der Bauzone auf 8.0 m festgelegt und sinnvoll generalisiert. Der Abstand von 8.0 m leitet sich aus den Vorgaben der Schutzverordnung für die Uferschutzzone ab. Die Gemeinde sieht eine Reduktion des Gewässerraums aus folgenden Gründen als gerechtfertigt:

- Der Hochwasserschutz ist gem. Gefahrenkarte gegeben.
- Eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist innerhalb der Bauzone kein Thema.
- Mit einer Festlegung eines GWR von 15.0 m kämen bestehende Anlagen (bspw. das Kinderbecken des Seebads) im Gewässerraum zu liegen.
- In der Uferzone gem. Schutzverordnung – und damit ausserhalb der Bauzone – sind Anlagen bis 8.0 m an die Wasserzone zulässig. Die öffentliche Hand soll nicht stärker eingeschränkt werden als private Eigentümer entlang des Sees.
- Die Vorschriften der Verordnung zum Schutz des Sempachersees und seiner Ufer bleiben uneingeschränkt vorbehalten – insbesondere für die Gestaltung des Seeuferbereichs.

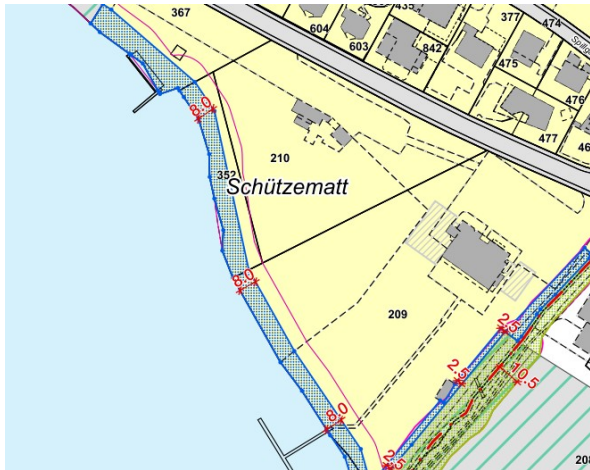


Abb. 4: Seeufer Schützermatt gemäss Teilzonenplan Gewässerraum

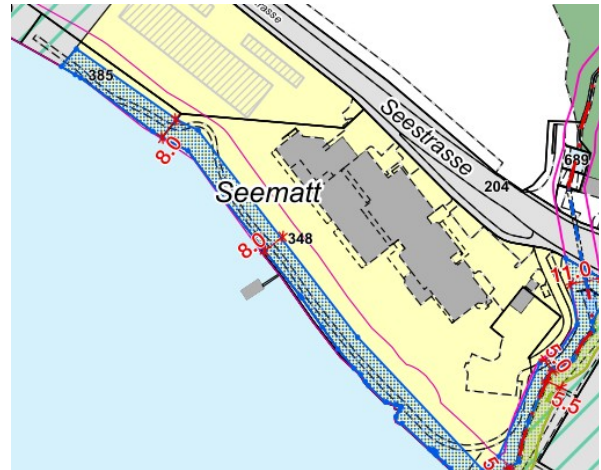


Abb. 5: Seeufer Seematt gemäss Teilzonenplan Gewässerraum

Sempachersee	GWR-Breite Vorgabe Kanton [m]	Umsetzung im Zonenplan [m]
Gesamt	15	8

Tab. 1: Gegenüberstellung Gewässerraumbreite Sempachersee, Abschnitt Schützermatt und Seematt

5. GEWÄSSERRAUM INNERHALB BAUZONE

5.1. Dorfbach, Abschnitt Dorf und Schützematte

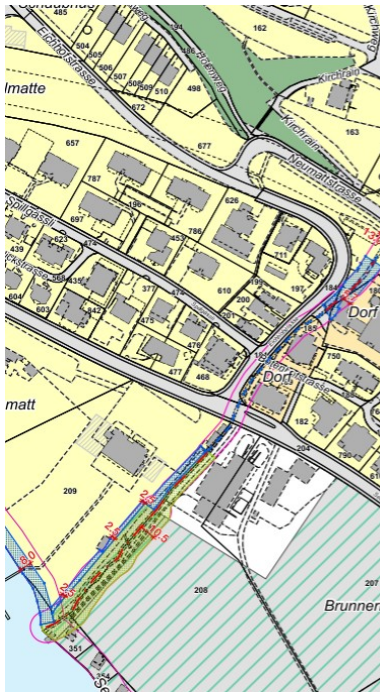


Abb. 6: Gewässerraum Dorfbach



Abb. 7: Gefahrenkarte Wasser, Dorfbach



Abb. 8: Intensitätskarte HQ₁₀₀ (seltene Ereignisse), Dorfbach

Die Intensitätskarte (Prozess Wasser) weist bei seltenen Ereignissen (HQ₁₀₀) im Bereich des Dorfweihers sowie in den offen geführten Bereichen des Dorfbachs eine starke Intensität aus. Die Gefahrenkarte weist in den gleichen Abschnitten eine erhebliche Gefährdung aus, in den angrenzenden Gebieten zeigt sich eine geringe Gefährdung.

Hochwassergefährdung

Gemäss Bericht zur Gefahrenkarte wird festgehalten, dass durch wasserbauliche Massnahmen die Gefahrensituation in den vergangenen Jahren stark verbessert wurde: «Der Geschiebesammler hält die anfallenden Feststoffe zurück und verhindert ein Verstopfen des Entlastungsbauwerkes des Dorfweihers. Das Durchlassbauwerk unterhalb der Autobahn wurde in den 70er Jahren erstellt und weist eine genügende Kapazität auf. Der Kanal unterhalb des Dorfweihers wurde im Jahr 2005/06 saniert.

Auszug aus dem Bericht zur Gefahrenkarte

Ab sehr seltenen Ereignissen überlastet das Entlastungsbauwerk des Dorfweihers (geringe Gefährdung, gelbe Gefahrenstufe). Der Kanal im Gebiet Botehof überlastet erst bei einem Extremereignis (Restgefährdung, gelb-weiße Gefahrenstufe).

Bei der Mündung in den See überlastet der Dorfbach aufgrund einer zu kleinen Gerinnegeometrie und unter Einwirkung eines hohen Seepegels ab häufigen Ereignissen (mittlere Gefährdung, blaue Gefahrenstufe).

Oberhalb des Dorfweihers ist ein Geschiebesammler mit Treibholzfang. Das Entlastungsbauwerk des Dorfweihers hat einen rund 6 Meter hohen Absturz. Der Dorfbach

wird darauf hin unterhalb der Autobahn durchgeführt. Nach einem kurzen Abschnitt mit offenem Bachlauf ist der Dorfbach nochmals bis unterhalb der Kantonsstrasse eingedolt.»

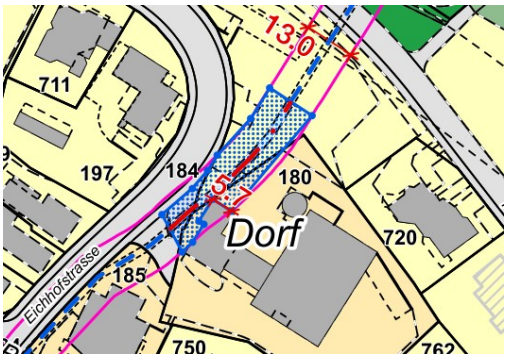


Abb. 9: Gewässerraum reduziert beim Grundstück 180

Anpassungen

Die oben aufgeführten Erkenntnisse zur Gefahrenkarte zeigen, dass der Dorfbach unterhalb des Dorfweihers als hochwassersicher betrachtet werden kann. Im Bereich des oberirdischen Verlaufs beim Grundstück 180 (Eichhofstrasse 6) wird der Gewässerraum generalisiert und entlang der bestehenden Bauten reduziert. Das Grundstück liegt in der Kernzone und kann entsprechend als dicht bebaut beurteilt werden.

Uferseite in Fliessrichtung	GWR-Breite Vorgabe Kanton [m]	Umsetzung im Zonenplan [m]
Links	6.5	1 – 6.5
Rechts	6.5	6.5
Gesamt	13	7.5 – 13

Tab. 2: Gegenüberstellung Gewässerraumbreiten Dorfbach Abschnitt Dorf (nach Anpassungen)

Im offen geführten Bereich südlich der Kantonsstrasse (Schützermatt, Brunnerhof) wird der Gewässerraum vollständig ausgeschieden. Der Gewässerraum wird auch im übrigen Gebiet C (Verordnung zum Schutz des Sempachersees und seiner Ufer) festgelegt, da sich die Schutzverordnung auf den Sempachersee und nicht auf den Dorfbach bezieht.

5.2. Dorfbach, Abschnitt Vogelsang

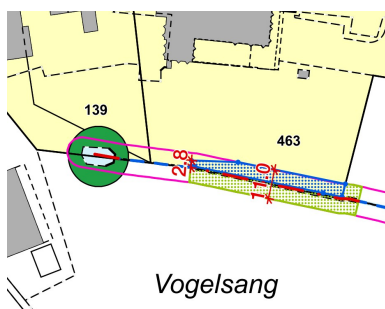


Abb. 10: Gewässerraum Dorfbach, Abschnitt Vogelsang



Abb. 11: Gefahrenkarte Wasser, Dorfbach, Abschnitt Vogelsang



Abb. 12: Intensitätskarte HQ₁₀₀ (seltene Ereignisse), Dorfbach, Abschnitt Vogelsang

Beim Gewässerabschnitt Vogelsang gilt der Dorfbach als hochwassersicher. Der Gewässerraum wird beim oberirdischen Verlauf mit Ausnahme einer Ausparung beim bestehenden Weg vollumfänglich ausgeschieden. Der Fussweg wird aus folgenden Gründen ausgespart: Topografie (hangaufwärts liegend), Hochwassersicherheit gegeben, keine Schadstoffeinträge in den Bach aus der Bauzone, keine zukünftige Bachöffnung/Renaturierung, öffentliches Interesse an der Sicherung der Erholungsanlage im Bereich des Hotels und Restaurants Vogelsang.

keine Hochwassergefährdung

5.3. Wilibach, Abschnitt Seematt

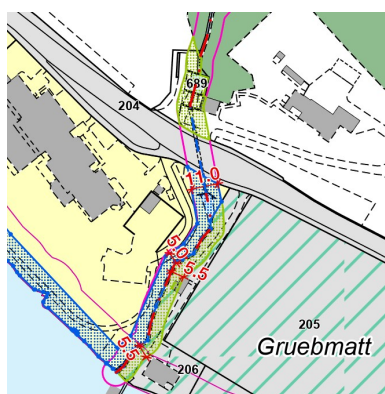


Abb. 13: Gewässerraum Wilibach, Abschnitt Seematt



Abb. 14: Gefahrenkarte Wasser, Wilibach, Abschnitt Seematt



Abb. 15: Intensitätskarte HQ₁₀₀ (seltene Ereignisse), Wilibach, Abschnitt Seematt

Die Intensitätskarte (Prozess Wasser) weist bei seltenen Ereignissen (HQ₁₀₀) im Bachbereich des Wilibachs eine starke Intensität aus. Die Gefahrenkarte zeigt, dass im Bachbereich eine erhebliche Gefährdung bzw. bei der Seematt eine Restgefährdung vorhanden ist.

Hochwassergefährdung

Der Gewässerraum wird im Bereich der Bauzone voll ausgeschieden und sinnvoll generalisiert. Der Gewässerraum wird auch im übrigen Gebiet C (Verordnung zum Schutz des Sempachersees und seiner Ufer) festgelegt, da sich die Schutzverordnung auf den Sempachersee und nicht auf den Wilibach bezieht.

Ausscheidung GWR

Uferseite in Fliessrichtung	GWR-Breite Vorgabe Kanton [m]	Umsetzung im Zonenplan [m]
Links	5.5	5.5
Rechts	5.5	4.7 - 5.5
Gesamt	11.0	10.2 – 11.0

Tab. 3: Gegenüberstellung Gewässerraumbreiten Wilibach Abschnitt Seermatt (nach Anpassungen)

5.4. Brandbach und Sagibach, Abschnitt Sportanlage Brand

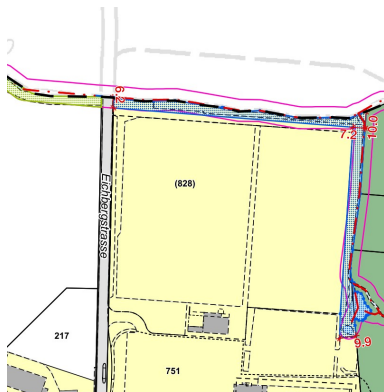


Abb. 16: Gewässerraum Brand- und Sagibach, Abschnitt Sportanlage Brand



Abb. 17: Gefahrenkarte Wasser, Brand- und Sagibach, Abschnitt Sportanlage Brand



Abb. 18: Intensitätskarte HQ₁₀₀ (seltene Ereignisse), Brand- und Sagibach, Abschnitt Sportanlage Brand

Hochwassergefährdung

Die Intensitätskarte (Prozess Wasser) des Brandbachs bzw. des Sagibachs weist bei seltenen Ereignissen (HQ₁₀₀) im Abschnitt Sportanlage Brand eine mittlere Intensität aus. Gem. Gefahrenkarte ist eine mittlere Gefährdung vorhanden.

Anpassung

Der Gewässerraum wird ausgeschieden und sinnvoll generalisiert.

Uferseite in Fliessrichtung	GWR-Breite Vorgabe Kanton [m]	Umsetzung im Zonenplan [m]
Links	5.5	3.5 - 5.5
Rechts	5.5/Gemeinde Beromünster	5.5
Gesamt	11.0	9.0 – 11.0

Tab. 4: Gegenüberstellung Gewässerraumbreiten Brandbach und Sagibach, Abschnitt Sportanlage Brand

6. GEWÄSSERRAUM AUSSERHALB BAUZONE

Im Wald wird grundsätzlich kein Gewässerraum ausgeschieden. Bei schmalen Waldstreifen entlang von Gewässern, welche eher als Uferbestockung zu bezeichnen sind, bzw. wo der Waldbegriff gem. § 3 KWaG nicht gesichert ist, wurde der Gewässerraum ausgeschieden. Siehe Beispiel Hundgellerwäldli:

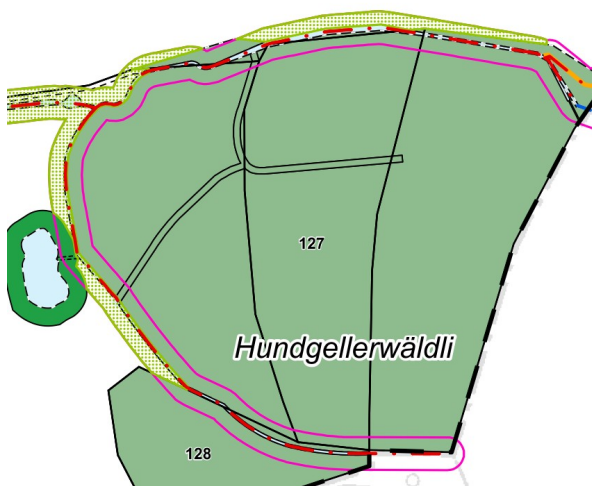


Abb. 19: Uferbestockung, Hundgellerwäldli inkl. Naturschutzzone bei Kleingewässer

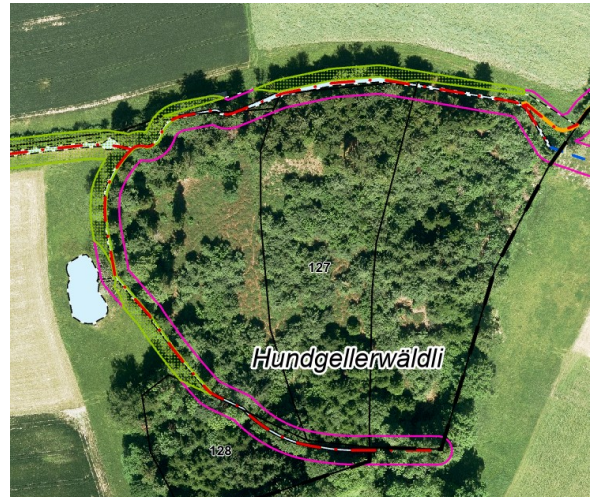


Abb. 20: Uferbestockung, Hundgellerwäldli (mit Orthofoto)

Naturschutzzonen beinhalten schärfere Bestimmungen als die Freihaltezone GWR, entsprechend ist das Gewässer durch die Naturschutzzone ausreichend geschützt.

Naturschutzzone

Es gibt zahlreiche eingedolte Gewässer auf dem Gemeindegebiet Eich. Bei eingedolten Gewässern kann gem. Art. 41a Abs. 5b GSchV auf eine Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen bestehen (Hochwasserschutz sichergestellt, Gewässerfunktion erfüllt, Interessen Naturschutz nicht tangiert, usw.). Die eingedolten Abschnitte können dem Teilzonenplan Gewässerraum entnommen werden.

Eindolungen

Bei Verkehrsachsen (Strassen, SBB-Trassees, Autobahnen, Kantonsstrassen, Gemeindestrassen) kann auf eine Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Beispielsweise wurde im Bereich Esel der Gewässerraum nicht ausgeschieden, da darüber die Autobahn A2 verläuft.

Verkehrsachsen

Bei sehr kleinen Fliessgewässern (Rinnsale gemäss amtlicher Vermessung), kann gem. Art. 41a Abs. 5d sowie Art. 41b Abs. 4b GSchV auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen bestehen (Hochwasserschutz sichergestellt, Gewässerfunktion erfüllt, Interessen Naturschutz nicht tangiert, usw.). In Eich sind zahlreiche Zuflüsse und Bachabschnitte als Rinnsale deklariert, welche über das ganze Gemeindegebiet verteilt sind. Die Rinnsale sind im Teilzonenplan Gewässerraum orange eingefärbt.

Rinnsale